

**Entscheidung über die UVP-Pflicht für 110-kV-Leitung– Itzehoe/West – Heide
(LH-13-120) Abzweig Bokhorst (LH-13-120C) in der Gemeinde Bokhorst
Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-
v. 03.05.2021 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-49

Im Zuge des Netzausbaus sowie steigender Einspeisung Erneuerbarer Energien (EE) plant Schleswig-Holstein Netz AG, als verantwortlicher Verteilnetzbetreiber, den Neubau des Umspannwerks „UW Bokhorst“. Das geplante Umspannwerk (UW) Bokhorst soll mit der bestehenden 110-kV Freileitung LH-13-120 verbunden werden. Dies erfolgt durch die Errichtung eines zweisystemigen Stichts der Leitung LH-13-120 zum UW Bokhorst. Das Vorhaben ist über eine Länge von ca. 300 m geplant.

Für das hier betrachtete Vorhaben (Änderung einer 110-kV-Freileitung) ist Punkt 19.1.4 der Anlage 1 des UVPG maßgeblich: Für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 (4) i.V.m. § 7 (2) UVPG vorgesehen. Im Rahmen dieser UVP-Vorprüfung ist festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, welches durch das geplante Änderungsvorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe (Stufe 1), dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Be-

rücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die vorliegende Unterlage der TenneT TSO GmbH liefert die geforderten Informationen zur Durchführung einer Vorprüfung.

Lage der Maßnahme:

Der Leitungsabschnitt der LH-13-120 sowie der Neubau des UW Bokhorst befinden sich in der Gemeinde Bokhorst, im Kreis Steinburg. Der Bereich liegt vollständig im Naturraum Schleswig-Holsteinische Geest und wird durch das naturraumtypische Nebeneinander aus strukturreichen Agrarlandschaften und Siedlungsbereichen geprägt.



Durch die Energiewende, den vermehrten Ausbau Erneuerbarer Energien und der damit verbundenen zusätzlichen Netzintegration und Netzverteilung von EEG-Einspeiseleistungen ist ein Ausbau des Höchst- sowie des Hochspannungsnetzes in

Schleswig-Holstein erforderlich. Damit verbunden ist der Neubau des 110-kV Umspannwerks in Bokhorst. Sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Anbindung des Umspannwerks an das bestehende 110-kV Freileitungsnetz. Hierfür erfolgt die Errichtung eines ca. 300 m langen, zweisystemigen Stichts der Leitung LH-13-120 bis zum Umspannwerk Bokhorst. Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist der Ersatzneubau des Mastes Nr. 41 (Tragmast) in der zweisystemigen Bestandstrasse LH-13-120 „Itzehoe/West – Heide“ als Kreuzmast vorgesehen. Dieser hat voraussichtlich eine Höhe von etwa 42 m.

Zudem ist der Bau eines etwa 22,5 m hohen Portals innerhalb des Umspannwerks vorgesehen. Die Bestandsleitung LH-13-120 verläuft von Itzehoe/West nach Heide und wurde im Jahr 1968 errichtet. Die aktuelle Beseilung bleibt unverändert. Die Anbindung an das Umspannwerk Bokhorst wird als Doppelfinch ausgeführt. Um während der Arbeiten bzw. der erforderlichen Anbindung der geplanten Freileitung an die bestehende 110-kV-Freileitung die Versorgungssicherung der Netzregion sicherzustellen, ist das Errichten eines temporären Freileitungsprovisoriums im Bereich der Bestandsleitung erforderlich. Der Einsatz von Provisorien erfolgt ohne dauerhafte bauliche Anlagen und ist auf die Dauer der Bauphase begrenzt.

Für die Arbeitsfläche sowie die Zuwegung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen temporär in Anspruch genommen. Zufahrten außerhalb befestigter Wege werden provisorisch mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium ausgelegt, die den Flurschaden und die Bodenverdichtung deutlich reduzieren. Nach Beendigung der Arbeiten werden die anfallenden Flur- und Wegeschäden ordnungsgemäß beseitigt.

Standort und Schutzgebiete - Örtliche Gegebenheiten (Prüfstufe 1):

Der direkte Vorhabenbereich befindet sich vollständig auf intensiv-landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Alle national geschützten Gebiete oder nach europäischem Recht geschützte NATURA 2000-Gebiete sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete liegen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Im weiteren Umfeld ca. 1.100 -1.800 m nördlich des Vorhabens liegt das FFH-Gebiet DE 1922-391 „Iselbek mit Lindhorster Teich“. Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes sind aufgrund der geringen projektspezifischen Wirkungen sowie der Lage des Vorhabens zum Schutzgebiet sicher auszuschließen. Eine formelle Prüfung gem. § 34 BNatSchG wird für nicht erforderlich gehalten.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich weiterhin:

- keine rechtsverbindlich festgesetzten oder geplanten Landschaftsschutzgebiete,
- keine Biosphärenreservate,
- keine Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG),
- keine Kulturdenkmale oder sonstige Sachgüter,
- keine rechtsverbindlich festgesetzten Nationalparke und Nationalen Naturmonumente,
- keine rechtsverbindlich festgesetzten oder geplanten Naturschutzgebiete,
- keine geschützten Landschaftsbestandteile,
- keine Naturdenkmale,
- keine gemäß § 2 DSchG geschützten Kulturdenkmale oder Schutzzonen
- keine Gebiete, die einer besonderen wasserwirtschaftlichen Bestimmung gemäß Wasserhaushaltsgesetz unterliegen
- Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.
- Die nächstgelegene dauerhaft bewohnte Einzelbebauung liegt in etwa 550 m Entfernung. Der nächstgelegene geschlossene Siedlungsbereich (Bokhorst) hat einen Abstand von ca. 750 m zum Vorhaben.

Im Rahmen der Bautätigkeiten kann es zu einer temporären Beeinträchtigung durch vorzeitiges Auf-den-Stock setzen einzelner Knick- und/oder Feldheckenabschnitte kommen.

Eine weitergehende Prüfung der Schutzgüter des UVPG ist erforderlich (Prüfstufe 2): Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die zusätzlich erforderliche Flächeninanspruchnahme sind sicher auszuschließen.

Die zusätzlich erforderlichen Arbeitsflächen werden ausschließlich auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen hergestellt. Weitergehende Beeinträchtigungen auch auf artenschutzrechtlich relevante Arten können durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bauverbotszeiten, Besatzkontrolle, Vogelschlagmarker) vermieden werden. Da diese Wirkungen ausschließlich von kurzer Dauer bzw. kleinräumig sind, ist nicht mit einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fauna zu rechnen. Somit können erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere im Sinne des UVPG sicher ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind dort zu erwarten, wo Knicks überspannt werden müssen und in Folge dessen das Auf-den-Stock setzen kleinerer Knickabschnitte erforderlich wird. Sonstige weitergehende Beeinträchtigungen auf das

Schutzgut Pflanzen können durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ausbringen von Baggermatten, Ausweisung von Tabuflächen, Errichten von Schutzzäunen) vermieden werden.

Die Bewertung der biologischen Vielfalt kann unter den Schutzgütern Pflanzen und Tiere bezogen werden.

Durch das Vorhaben kommt es während der Bauzeit zu einer temporären Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen auf ca. 0,7 ha. Anlagebedingt kommt es durch den Mastneubau lediglich zu einer geringfügigen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Durch den Rückbau des Bestandsmasts 41 (LH-13-120) erfolgt zudem eine Entsiegelung der Fläche.

Der Neubau des Mastes 41 (LH-13-120) bedingt eine Neugründung der Mastfundamente, wodurch es anlagebedingt zur Neuversiegelung von wenigen Quadratmetern Boden unterhalb der Geländeoberkante kommt. Baubedingte Beeinträchtigungen im Bereich der Zuwegung und Arbeitsflächen sind ausschließlich temporär und führen nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Zur Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen werden im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen Bodenschutzmaßnahmen (z.B. Baggermatten oder Stahlplatten) vorgesehen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser oder Oberflächengewässer sind vor dem Hintergrund der geringen projektspezifischen Wirkungen unabhängig von der Ausprägung nicht zu erwarten. Auch mögliche Wasserhaltungsmaßnahmen während des Baubetriebes führen nur zu temporären, räumlich begrenzten und damit nicht erheblichen Auswirkungen.

Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden ein Mast und ein Portal im Umspannwerk, mit den Höhen von etwa 22,5 m und 41,80 m errichtet. Es ergibt sich somit eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, welche mittels Ersatzgeld kompensiert werden kann.

Es liegen keine Hinweise vor, dass durch die projektspezifischen Wirkungen Kultur- und Sachgüter oder archäologische Denkmale erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Die Wirkzusammenhänge werden bereits bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Da die angestrebte Änderung bereits bei den einzelnen Schutzgütern zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führt, sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten. Kumulierende Auswirkungen, die von geplanten oder bereits verwirklichten Vorhaben des zu betrachtenden Raumes ausgehen, sind mit in die Bewertung und Abschätzung der Erheblichkeit eingeflossen. Somit können erhebliche negative Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sicher ausgeschlossen werden.

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die temporär verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung (Rekultivierung und Wiederherstellung). Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG werden vorgesehen und können umgesetzt werden. Dies gilt der multifunktionalen Kompensation aller Schutzgüter.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen, und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und deren Schutzgüter, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.